

**Rechtssache C-242/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

8. Juni 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

6. Mai 2020

**Klägerin:**

HRVATSKE Šume d.o.o.[.] Zagreb, als Rechtsnachfolgerin des HRVATSKE ŠUME javno poduzeće za gospodarenje šumama i šumskim zemljištima u Republici Hrvatskoj[.] p.o. Zagreb

**Beklagte:**

BP EUROPA SE als Rechtsnachfolgerin der DEUTSCHE BP AG als Rechtsnachfolgerin der THE BURMAH OIL (Deutschland) GmbH

---

... [nicht übersetzt]

Gegenstand: Vorabentscheidungsersuchen – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Vorlegendes Gericht:

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) ... [nicht übersetzt]

Parteien des Ausgangsverfahrens ... [nicht übersetzt]:

Klägerin: HRVATSKE ŠUME d.o.o.[.] Zagreb, ... [nicht übersetzt] als Rechtsnachfolgerin des HRVATSKE ŠUME javno poduzeće za gospodarenje šumama i šumskim zemljištima u Republici Hrvatskoj[.] p.o. Zagreb, ... [nicht übersetzt], im Folgenden: Klägerin

Beklagte: BP EUROPA SE Hamburg, ... [nicht übersetzt], als Rechtsnachfolgerin der DEUTSCHE BP AG, ... [nicht übersetzt], als Rechtsnachfolgerin der THE BURMAH OIL (Deutschland) GmbH, ... [nicht übersetzt], im Folgenden: Beklagte

Kurze Darstellung des Ausgangsverfahrens und des relevanten Sachverhalts, Wortlaut der anwendbaren nationalen Vorschriften sowie Wiedergabe der Gründe, aus denen sich dieses Gericht hinsichtlich der Auslegung von Vorschriften des Unionsrechts nicht sicher ist:

In vorliegender Rechtssache erklärte sich der Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb, Kroatien) ... [nicht übersetzt] für unzuständig und wies die Klage aufgrund fehlender internationaler Zuständigkeit der Gerichte der Republik Kroatien ab. Gegen diesen Beschluss legte die Klägerin ein Rechtsmittel ein, über das der Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) ... [nicht übersetzt] zu entscheiden hat.

Die Klägerin erhob am 1. Oktober 2014 Klage vor dem Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb), in der sie betonte, dass der Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) mit Urteil vom 21. Mai 2009 [Or. 2] ... [nicht übersetzt] die vorinstanzlichen Urteile abgeändert und festgestellt habe, dass die durch den rechtskräftigen Vollstreckungsbeschluss des Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb) angeordnete Zwangsvollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand in Bezug auf die Klägerin unzulässig sei. Gleichzeitig seien die Beklagten des angeführten Verfahrens durch dieses Urteil verurteilt worden, der Klägerin dieses Verfahrens die Verfahrenskosten in Höhe von 299 974,65 HRK innerhalb von acht Tagen zu erstatten, und sei nicht im Sinne des Antrags der Beklagten dieses Verfahrens sowie der Beklagten zu 1 [im Verfahren vor dem Vrhovni sud Republike Hrvatske] auf Erstattung der Verfahrenskosten in Höhe von 231 480,90 HRK entschieden worden.

Durch die Vorinstanz, d. h. durch Vollstreckungsbeschluss des Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb), war nämlich auf Antrag der Rechtsvorgängerin der Beklagten dieses Verfahrens als Vollstreckungsgläubigerin die Zwangsvollstreckung gegen die Vollstreckungsschuldnerin, die Gesellschaft FUTURA d.o.o., Zagreb, durch Pfändung der fälligen Geldforderung der Vollstreckungsschuldnerin gegen die Klägerin dieses Verfahrens als Schuldnerin der Vollstreckungsschuldnerin und deren Überweisung an die Rechtsvorgängerin der Beklagten dieses Verfahrens als Vollstreckungsgläubigerin zum Zwecke der Einziehung angeordnet worden. Die Klägerin ging dagegen, als angebliche Schuldnerin der Vollstreckungsschuldnerin, durch die Einlegung von Rechtsmitteln vor, die jedoch im Zwangsvollstreckungsverfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten, so dass die Begleichung der Forderung zwangsweise gerichtlich im Vollstreckungsverfahren durchgesetzt wurde, indem am 11. März 2003 ein Gesamtbetrag von 3 792 600,87 HRK vom Konto der Klägerin gepfändet und an die Beklagte überwiesen wurde.

Im Verfahren, das die Klägerin zum Zwecke der Feststellung der Unzulässigkeit der gegen sie gerichteten Zwangsvollstreckung einleitete, wurde durch Urteil des Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) vom 21. Mai 2009 ... [nicht übersetzt] die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung festgestellt, so dass die Beklagte nicht zur Gläubigerin im Verhältnis zur Klägerin dieses Verfahrens geworden ist und nach Rechtskraft des angeführten Urteils des Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) der Rechtsgrund für die durch die Beklagte dieses Verfahrens gegenüber der Klägerin veranlasste Forderungspfändung und -überweisung weggefallen ist. In diesem Fall ist die Beklagte daher infolge der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet, der Klägerin das zu erstatten, was sie aufgrund der vorgenommenen Zwangsvollstreckung ohne Rechtsgrund erlangt hat, zzgl. gesetzlicher Verzugszinsen.

Nach dem Zwangsvollstreckungsrecht kann in diesen Fällen im selben Zwangsvollstreckungsverfahren eine Gegenvollstreckung eingeleitet werden, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Zwangsvollstreckung. Deshalb hat die Klägerin dieses separate Klageverfahren mit dem Ziel der Herausgabe des ohne Rechtsgrund Erlangten eingeleitet, denn der Rechtsgrund ist später weggefallen. Diese Frist für die Einleitung der Gegenvollstreckung war in Art. 58 Abs. 5 des Ovršni zakon (Zwangsvollstreckungsgesetz, Narodne novine Nrn. 57/96, 29/99, 42/00, 173/03, 194/03, 151/04, 88/05, 121/05, 67/08, 139/10, 154/11 und 70/12) geregelt und alle späteren Vorschriften über die Zwangsvollstreckung sehen die gleiche zeitliche Begrenzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe des im selben Vollstreckungsverfahren Erlangten vor.

Die Herausgabe des ohne Rechtsgrund Erlangten ist in den Art. 1111 bis 1120 des Zakon o obveznim odnosima (Gesetz über das Schuldrecht, Narodne novine Nrn. 35/05, 41/08, 125/11, 78/15 und 29/18) geregelt, und die Grundregelung ist in Art. 1111 Abs. 1 enthalten, der vorschreibt: „Wenn ein Teil des Vermögens einer Person auf irgendeine Weise in das Vermögen einer anderen Person übergeht und dieser Übergang nicht auf einem Rechtsgeschäft, einer gerichtlichen Entscheidung, einer Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde oder dem Gesetz beruht, ist der Erwerber verpflichtet, das Erlangte herauszugeben bzw., falls dies nicht möglich ist, Ersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten.“

Die Parteien streiten u. a. über die Zuständigkeit des Gerichts. Die Beklagte ist nämlich eine Gesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und rügte in ihrer Klageerwidern die fehlende Zuständigkeit der Gerichte der Republik Kroatien.

Der Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb) erklärte sich für unzuständig und wandte dabei fälschlicherweise die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die [gerichtliche] Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, [(ABl. 2012,

L 351, S. 1)] ... [nicht übersetzt] an, deren Art. 66 Abs. 1 bestimmt: „Diese Verordnung ist nur auf Verfahren, [Or. 3] öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind.“ Zu dieser Überzeugung gelangte das Gericht, weil es keine besondere Regel über die internationale Zuständigkeit von Gerichten im Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Bereicherung gebe, so dass die Grundregel maßgeblich sei, nach der das Gericht am (Wohn-)Sitz des Beklagten zuständig sei. In dieser Rechtssache gelangt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die [gerichtliche] Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [(ABl. 2001, L 12, S. 1)] ... [nicht übersetzt] (im Folgenden: Verordnung [Nr.] 44/2001) zur Anwendung, weil die vorliegende Klage am 1. Oktober 2014 erhoben wurde. In diesem Kontext ist die richtige Auslegung der Wendung „Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ [oder Ansprüche aus einer solchen Handlung] bzw. „Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben“, nicht so offenkundig, dass kein Raum für berechtigte Zweifel bestehen kann, weshalb hinsichtlich der offenen Fragen beschlossen wurde, dieses Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, damit festgestellt wird, ob die Gerichte der Republik Kroatien für die Entscheidung über die vorliegende Klage zuständig ist. Eine Entscheidung des Gerichtshofs ist dabei für den Erlass einer diesbezüglichen Entscheidung durch den Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) erforderlich und die Klärung der offenen Fragen liegt im allgemeinen Interesse an einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts.

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens bis zum Erlass einer Entscheidung des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren unter Angabe der einschlägigen nationalen Vorschriften]

## **I. Erste Frage**

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 sieht vor: „Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: 3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“.

Da die Rechtsfigur der ungerechtfertigten Bereicherung (den Rechtsgrund stellt die für unzulässig erklärte Zwangsvollstreckung dar, wobei die Klägerin jetzt die Herausgabe verlangt, weil die geforderte Frist von einem Jahr abgelaufen ist, in der dieser Herausgabeanspruch im selben Zwangsvollstreckungsverfahren geltend gemacht werden kann) schon seit den Zeiten des römischen Rechts als Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, eingestuft wird, könnte eine

Zuständigkeit der Gerichte der Republik Kroatien auf der Grundlage des Ortes, an dem es zu der ungerechtfertigten Bereicherung gekommen ist, bestehen. Allerdings ist für eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, der Ort entscheidend, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, wobei der Ort der unerlaubten Handlung in der Regel keine Anwendung auf Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung findet, so dass diese Vorschrift ein wenig verwirrend ist. Die Verordnung Nr. 44/2001 sah nämlich eine besondere Zuständigkeit für Handlungen vor, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt sind, [bzw. Ansprüche aus einer solchen Handlung], führte jedoch keinen entsprechenden bzw. nur einen verwirrenden Anknüpfungspunkt an, da im Fall der ungerechtfertigten Bereicherung kein Schaden vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich die Wendung „unerlaubte Handlung oder Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung“ auf jede Klage, mit der eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 anknüpft (vgl. Urteile vom 27. September 1988, Kalfelis, [C-]189/87, EU:C:1988:459, Rn. 17 und 18, vom 13. März 2014, Brogssitter, C-548/12, EU:C:2014:148, Rn. 20, und vom 28. Januar 2015, Kolassa, C-375/13, EU:C:2015:37, Rn. 44).

In der Rechtssache C-102/15, Gazdasági Versenyhivatal gegen Siemens Aktiengesellschaft Österreich, hat der Generalanwalt dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom [7.] April 2016 hilfsweise vorgeschlagen, die Vorlagefrage dahin zu beantworten, dass bei richtiger Auslegung von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 bei einer Klage auf Herausgabe wegen [Or. 4] ungerechtfertigter Bereicherung nicht „eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder ... Ansprüche aus einer solchen Handlung“ den Gegenstand des Verfahrens bilden im Sinne dieser Bestimmung. Da sich der Gerichtshof jedoch dem Hauptvorschlag angeschlossen hat, hat er sich zu dieser Frage nicht geäußert (es lag keine Zivilsache vor, weil der Herausgabeanspruch in einem Verwaltungsverfahren geltend gemacht wurde).

In der Rechtssache C-572/14 hat der Gerichtshof vor dem Hintergrund eines Vorabentscheidungsersuchens ... [nicht übersetzt] des österreichischen Obersten Gerichtshofs ... [nicht übersetzt] in seinem Urteil vom 21. April 2016 ausgeführt: „Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass bei einer Klage auf Zahlung einer Vergütung, die nach einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zur Umsetzung der in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vorgesehenen

Regelung des ‚gerechten Ausgleichs‘ geschuldet wird, eine ‚unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder ... Ansprüche aus einer solchen Handlung‘ im Sinne von Art. 5 Nr. 3 dieser Verordnung den Gegenstand des Verfahrens bilden.“

Eine vergleichbare Regelung zur hier fraglichen besonderen Zuständigkeit enthält auch die Verordnung Nr. 1215/2015, nämlich in ihrem Art. 7 Nr. 2, der festlegt: „Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“.

Im 12. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 44/2001 heißt es, dass der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden [muss], die entweder aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind. Gerade vorliegend besteht eine enge Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit und ist das Interesse einer geordneten Rechtspflege zu bejahen, da die Beklagte das erste Verfahren, in dem sie ihre Forderung zwangsweise durchgesetzt hatte, in der Republik Kroatien eingeleitet hatte und nachträglich festgestellt wurde, dass dies nicht im Einklang mit den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Regeln war. Außerdem befinden sich alle aufzunehmenden Beweise in Kroatien.

Deshalb stellt sich die erste Frage: Fallen Klagen auf Herausgabe des ohne Rechtsgrund Erlangten, die sich auf ungerechtfertigte Bereicherung stützen, angesichts des Wortlauts von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, in dem es u. a. heißt: „Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: 3. wenn ... eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“ unter den Gerichtsstand für „eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ [oder Ansprüche aus einer solchen Handlung] nach dieser Verordnung?

## **II. Zweite Frage**

In vorliegender Rechtssache kam es zu der ungerechtfertigten Bereicherung im Rahmen eines gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens, das eigentlich nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Es wird jetzt vor demselben Gericht die Herausgabe des Betrags geltend gemacht, der im Vollstreckungsverfahren ohne Rechtsgrund erlangt wurde. Dabei ist in Art. 22 Nr. 5 der Verordnung Nr. 44/2001 geregelt, dass für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen

zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ausschließlich zuständig sind. [Or. 5]

Die Begleichung der Forderung wurde nämlich in einem Vollstreckungsverfahren zwangsweise gerichtlich durchgesetzt, von dem der Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) später festgestellt hat, dass es in Bezug auf die Klägerin nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden war. Die Herausgabe kann nicht im selben Zwangsvollstreckungsverfahren gefordert werden, da die Frist von einem Jahr nach Durchführung der Zwangsvollstreckung ablaufen ist, so dass die Klägerin diese aufgrund der einschlägigen Zwangsvollstreckungsvorschriften durch Einleitung eines Klageverfahrens wegen Herausgabe des streitgegenständlichen Betrags geltend machen musste. Angesichts der engen Verbindung zwischen diesem Klageverfahren und dem Zwangsvollstreckungsverfahren stellt sich auch die Frage, ob in dieser Rechtssache eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Republik Kroatien vorliegt.

Deshalb stellt sich die zweite Frage: Fallen Zivilverfahren, die eingeleitet wurden, weil die Geltendmachung eines Anspruchs auf Herausgabe des in einem Vollstreckungsverfahren ohne Rechtsgrundlage Erlangten im selben Zwangsvollstreckungsverfahren einer zeitlichen Befristung unterliegt, unter den ausschließlichen Gerichtsstand nach Art. 22 Nr. 5 der Verordnung Nr. 44/2001, wonach für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ausschließlich zuständig sind?

Vorlagefragen:

1. Deshalb stellt sich die erste Frage: Fallen Klagen auf Herausgabe des ohne Rechtsgrund Erlangten, die sich auf ungerechtfertigte Bereicherung stützen, angesichts des Wortlauts von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, in dem es u. a. heißt: „Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: 3. wenn ... eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ unter den Gerichtsstand für „eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ [oder Ansprüche aus einer solchen Handlung] nach dieser Verordnung?

2. Fallen Zivilverfahren, die eingeleitet wurden, weil die Geltendmachung eines Anspruchs auf Herausgabe des in einem Vollstreckungsverfahren ohne Rechtsgrundlage Erlangten im selben Zwangsvollstreckungsverfahren einer zeitlichen Befristung unterliegt, unter den ausschließlichen Gerichtsstand nach Art. 22 Nr. 5 der Verordnung Nr. 44/2001, wonach für Verfahren, welche die

Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ausschließlich zuständig sind?

Diesem Ersuchen sind Abschriften der Klage (S. 1 bis 8 der Akte) und der Klageerwiderung (S. 43 bis 47 der Akte), der Beschluss des Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb) ... [nicht übersetzt] vom 20. März 2019 (S. 78 bis 82 der Akte), die dagegen gerichtete Rechtsmittelschrift (S. 86 bis 88 der Akte), die Rechtsmittelerwiderung (S. 91 bis 94 der Akte) sowie der Beschluss über die Verfahrensaussetzung vom 6. Mai 2020 beigelegt.

Zagreb, den 6. Mai 2020

... [nicht übersetzt] [Or. 6] ... [nicht übersetzt]